

Tagesordnung

**der 12. Sitzung des Kreisausschusses am
Dienstag, 31. Oktober 2006, 18.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

Öffentliche Sitzung:

1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab 2007
2. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung ab 2007
3. Antrag der Stadt Erkelenz auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der sozialpädagogischen Betreuung im außerschulischen Bereich für ausländische Schulkinder
4. Zuschüsse für Eingliederungsmaßnahmen von Ausländern
5. Bericht des Landrats

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Auftragsvergabe zur Durchführung des Rettungsdienstes sowie die Vorhaltung der Infrastruktur für rettungsdienstliche Großeinsätze
7. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Aufbausteuautomaten mit Feuchtsalzsyst. für den Winterdiensteinsatz der Straßenmeisterei des Kreises Heinsberg
8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Veräußerung eines kreiseigenen Gebäudes in Geilenkirchen
9. Bestellung von Prüferinnen beim Rechnungsprüfungsamt
10. Genehmigung von Dienstreisen
11. Bericht des Landrats

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 31. Oktober 2006

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	11. September 2006
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	18. Oktober 2006
Kreisausschuss	31. Oktober 2006
Kreistag	09. November 2006

Die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen ist nach Landesabfallgesetz zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben; dieser hat die Aufgabe, die Abfälle zu entsorgen. Die Abfallsatzung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, andererseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer welche Abfälle wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) bedient sich der Kreis privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. Angebot und Nachfrage sind dort für die Preisbildung verantwortlich.

Mit der Umstellung auf die Entsorgung über die Umschlaganlage Hahnbusch und der Verbrennung in der MVA Weisweiler erfolgte bereits im Jahre 2005 die notwendige, umfassende Reform und Neufassung. Die Abfallentsorgungssatzung vom 20.04.2005 hat dieser Entwicklung umfassend Rechnung getragen. Zum Jahre 2007 wird die Satzung nunmehr im Wesentlichen redaktionell überarbeitet.

Dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr wurde in der Sitzung vom 11.09.2006 unter Tagesordnungspunkt 1 ein Entwurf zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung als Synopse vorgelegt und erläutert.

Aufgrund einer Angleichung des deutschen Abfallrechtes an die europäischen Vorgaben ist es durchgehend erforderlich, den Begriff „besonders überwachungsbedürftig“ durch „gefährlich“ zu ersetzen (Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 – BGBl. I S. 1619).

In den Anlagen 1 und 3 zur Satzung werden leichte Modifikationen vorgenommen. Der Abfallpositivkatalog wird aus technischen und rechtlichen Gründen um die Abfallschlüssel-Nr. 20 01 32, 20 01 38, 20 01 39 und 20 01 40 erweitert; zudem wird bei den Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen die Firma Tenzer-Recycling, Heinsberg-Dremmen, in erweitertem Umfang berücksichtigt, da auch der zu Grunde liegende Vertrag erweitert wurde. Die Firma Kückhovener Deponiebetrieb wird gestrichen, da der Ablagerungsbetrieb dort zwischenzeitlich beendet wurde. Daneben erhält die Anlage 3 zur Satzung ein neues, komprimiertes Erscheinungsbild.

Der Entwurf der 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung sowie eine Synopse, die die Änderungen zur bestehenden Satzung aufzeigt und detailliert erläutert, wurden allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 18.10.2006 zugesandt.

Nach Beratung in seiner Sitzung schlägt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreisausschuss einstimmig vor, dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 31. Oktober 2006

Tagesordnungspunkt 2:

Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung ab 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	11. September 2006
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	18. Oktober 2006
Kreisausschuss	31. Oktober 2006
Kreistag	09. November 2006

Der Kreis Heinsberg ist entsprechend der Vorgabe des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage (MVA) Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten für den Abfallumschlag in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch einschließlich Transport nach Weisweiler und Entsorgung in der MVA stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg dar.

Die organisatorischen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen der Abfallentsorgung wurden bereits durch die Auftragsvergabe am 26.03.1999 – nach europaweiter Ausschreibung – bis zum 31.12.2010 festgelegt. Die Einflussmöglichkeiten des Kreises Heinsberg sind somit wegen der vertraglichen Bindung beschränkt.

Die Gebührensatzung regelt das Gebührenverhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit der Aufgabe der Abfallentsorgung und den Benutzern der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen und stellt die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren dar. Seit dem 01.01.2006 ist die Gebührensatzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2005 gültig.

Der Finanzbedarf im Jahre 2007 wird im Wesentlichen von drei Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst:

1. Die Abfallmengen sind weiter rückläufig. Diese grundsätzlich begrüßenswerte Feststellung hat im Hinblick auf die Gebührenhöhe ausschließlich negative Auswirkungen, da die mengenunabhängigen Vorhaltekosten der Abfallentsorgung unverändert bleiben und damit zwangsläufig die mengenbezogenen Gebühren tendenziell steigen.

2. Während die Privathaushalte und auch das Gewerbe die Entsorgungsangebote des Kreises uneingeschränkt nutzen, sind deutliche Einnahmeausfälle aus dem Bereich der Anlieferungen durch gewerbliche Abfallentsorgungsunternehmen festzustellen. Wie den Medien zu entnehmen war, wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 2005 insbesondere von der privaten Entsorgungsbranche ein Entsorgungsengpass durch zu geringe Verbrennungskapazitäten beklagt. Dennoch wurde die Option, die Abfälle über die zur Verfügung stehende Anlage des Kreises zu entsorgen, nicht wahrgenommen. Offenbar besteht nach wie vor die Möglichkeit günstige Entsorgungswege zu finden, da die Zuweisung zur MVA Weisweiler nur die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trifft.
3. Die Anhebung der Mehrwertsteuer um drei Prozentpunkte von 16 auf 19 Prozent wirkt sich deutlich spürbar aus. Sämtliche operative Aufgaben der Abfallwirtschaft des Kreises sind privatisiert; die vertraglichen Abrechnungen sind mit der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beaufschlagt.

Vor diesem Hintergrund ist im Ergebnis eine Gebührenanhebung zur Kostendeckung unausweichlich. Die Gebührensatzung für 2007 basiert jedoch insbesondere auf einer Reform der Gebührenstruktur. Die den bisherigen Satzungen zu Grunde liegende, bloß gewichtsbezogene Einheitsgebühr bildet nicht mehr in ausreichendem Maße den Zusammenhang zwischen Vorhaltekosten und variablen Kosten ab und stellt sich vor dem Hintergrund sinkender Abfallmengen als nicht mehr gerecht dar. Daher soll im Rahmen einer Strukturreform die *Kombination* aus einer *Grundgebühr* zur Abdeckung der Vorhaltekosten und einer gewichtsbezogenen *Zusatzgebühr* erstmalig eingeführt werden.

Die Grundgebühr richtet sich nach den Einwohnerzahlen zzgl. der Zahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen (EW). Diese Gebühr soll jährlich **2,91 €/EW** betragen.

Im Gegenzug profitieren die Kommunen von Einsparungen. Mit der Einführung des Elektro- und Elektronikgesetzes entfällt die Gebührenerhebung von jährlich 0,35 €/EW, die zur Finanzierung der Kühlgeräteentsorgung erforderlich war. Daneben konnte der bestehende Vertrag über die Entsorgung der Sonderabfälle im Rahmen des Hinzutretens der Stadt Erkelenz modifiziert werden, so dass sich die hierfür zu erhebende Gebühr von jährlich 1,50 auf 1,25 €/EW reduziert.

Die Zusatzgebühr auf der Basis der angelieferten Abfallmengen könnte vor diesem Hintergrund um 10 €/t auf zukünftig **230,00 €/t** abgesenkt werden. Dies käme insbesondere den gewerblichen und privaten Abfallanlieferern zu Gute.

Die Kleinanliefergebühren können unverändert bleiben.

Neben geringfügigen redaktionellen Änderungen, wird erstmals eine besondere Regelung in die Gebührensatzung aufgenommen, die es den Einwohnern erlaubt, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz, -metall) direkt und für den Anlieferer kostenlos bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. Hierzu ist lediglich die Vorlage einer von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausgestellten Berechtigungskarte erforderlich. Die Kosten der Entsorgung werden dann unmittelbar mit der jeweiligen Kommune abgerechnet und sind teilweise deutlich günstiger.

Es handelt sich um ein an die Kommunen gerichtetes freiwilliges Angebot, dessen Ziel es ist, die Verwertungsquote zu erhöhen und damit sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen Kosten zu senken.

Die hohe Frequentierung der Kleinanlieferplätze in Hahnbusch und besonders in Rothenbach macht deutlich, dass die Einwohner bereit sind, Abfälle auch in Eigenregie anzuliefern und in die bereitstehenden Wertstoffcontainer einzusortieren.

Dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr wurden in der Sitzung vom 11.09.2006 unter Tagesordnungspunkt 2 die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 und ein Entwurf zur Änderung der Gebührensatzung als Synopse vorgelegt und erläutert. Vor dem Hintergrund des ermittelten Finanzbedarfes ist die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises Heinsberg durch eine weitere Änderung der Gebührensatzung zu schaffen.

Der Entwurf der 2. Änderungssatzung sowie eine Synopse, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt und detailliert erläutert, wurden allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 18.10.2006 zugesandt.

Nach Beratung in seiner Sitzung schlägt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreisausschuss einstimmig bei einer Enthaltung vor, dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung über die 2. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 31. Oktober 2006

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag der Stadt Erkelenz auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der sozialpädagogischen Betreuung im außerschulischen Bereich für ausländische Schulkinder

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	31. Oktober 2006

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz hat mit Schreiben vom 29.08.2006 mitgeteilt, dass das Projekt der „Sozialpädagogischen Betreuung im außerschulischen Bereich“ für ausländische Schulkinder unter gleichzeitiger Einbeziehung deutscher Kinder fortgeführt wird, obwohl keine Förderung der Maßnahme durch die Bundesagentur für Arbeit über den 15.09.2003 hinaus gewährt wird. Die ehemalige ABM-Stelle (Teilzeitstelle) wurde in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (25 Std./Woche) umgewandelt. Zurzeit nehmen im regelmäßigen Wechsel bis zu 66 ausländische und deutsche Kinder diese Maßnahme an der Ganztags Hauptschule in Gerderath und der Grundschule in Gerderath in Anspruch. Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund liegt bei ca. 45 - 52 %. Die Maßnahme wird von der Stadt Erkelenz seit mehreren Jahren durchgeführt und wurde zuletzt mit einem Zuschuss des Kreises in Höhe von 1.500,00 € gefördert. Von der Stadt Erkelenz wird beantragt, erneut einen ggf. erhöhten Zuschuss des Kreises für das Schuljahr 2006/2007 zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Erkelenz hat erklärt, dass diese Maßnahme auch Kindern offen steht, die eine Schule außerhalb des Stadtgebietes Erkelenz besuchen.

Ziel der Betreuung ist der Abbau schulischer Defizite und die Integration in die deutsche Gesellschaft. Die vorstehende Maßnahme wird vom Schulamt grundsätzlich befürwortet. Die Maßnahme beinhaltet die Betreuung von Kindern während der Freistunden und der großen Pause sowie die Betreuung nach Schulende und wird von einer sozialpädagogischen Fachkraft durchgeführt. Die Kosten der Maßnahme betrugen im Schuljahr 2005/2006 insgesamt 24.436,74 €. Vom Kreis wurde hierzu ein Zuschuss von 1.500,- € gewährt. Die verbleibenden Kosten von 22.936,74 € wurden von der Stadt Erkelenz finanziert. Für das Schuljahr 2006/2007 wird von entsprechenden Kosten ausgegangen.

Das Schulamt hat in einer Stellungnahme in Anbetracht der Gesamtsituation bei den Schulen im Kreisgebiet und der allgemeinen Kürzung der freiwilligen Ausgaben eine Erhöhung des Zuschusses nicht für geboten gehalten.

Es wird vorgeschlagen, der Stadt Erkelenz wiederum einen Zuschuss von 1.500,- € zu gewähren. Mittel stehen bei der Haushaltsstelle 110.71800 zur Verfügung.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation des Kreises und der damit verbundenen Reduzierung freiwilliger Leistungen wie auch der generellen Veränderungen im Bereich der Unterrichtsgestaltung (Ganztagsunterricht, „Dreizehn Plus“, Beschäftigung von im Landesdienst stehenden Sozialpädagogen an Hauptschulen) wird seitens der Verwaltung geprüft, ob die Gewährung des in Rede stehenden Zuschusses ab dem Haushaltsjahr 2007 noch aufrechterhalten werden sollte.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 31. Oktober 2006

Tagesordnungspunkt 4:

Zuschüsse für Eingliederungsmaßnahmen von Ausländern

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	31. Oktober 2006

Der „Spanische Elternverein e. V.“, Hückelhoven, die „Griechische Gemeinde Kreis Heinsberg e. V.“, Heinsberg, und das „Portugiesische Zentrum von Oberbruch e. V.“, Heinsberg, haben zur Finanzierung ihrer Vereinsarbeit bzw. zur Durchführung einer Weihnachtsfeier um die Gewährung eines Kreiszuschusses gebeten. Entsprechende Zuschüsse wurden für diese Vereine auch in den Vorjahren jeweils bereitgestellt.

Da die Ausländervereine für alle im Kreisgebiet ansässigen Staatsangehörigen der jeweiligen Nationalität offen sind und weitere Anträge nicht vorliegen, wird vorgeschlagen, auf der Grundlage der Ausländerjahresstatistik des Bundesverwaltungsamtes zum Stichtag 31.12.2005 (362 spanische, 624 griechische und 1.085 portugiesische Staatsangehörige) einen Zuschuss von 1,00 € je Person zur Verfügung zu stellen.

Hiernach ergeben sich nachstehende Zuschussbeträge:

Spanischer Elternverein e. V.	362,00 €
Griechische Gemeinde Kreis Heinsberg e. V.	624,00 €
Portugiesisches Zentrum von Oberbruch e. V.	1.085,00 €

Entsprechende Mittel stehen bei der Haushaltsstelle 110.71800 zur Verfügung.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation des Kreises und der damit verbundenen Reduzierung freiwilliger Leistungen wird seitens der Verwaltung geprüft, ob die Gewährung der in Rede stehenden Zuschüsse ab dem Haushaltsjahr 2007 noch aufrechterhalten werden sollte.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 31. Oktober 2006

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht des Landrats

Der Bericht erfolgt in der Sitzung.